

// HINWEISE • HILFEN • TIPPS //



RATGEBER FÜR SENIORINNEN UND SENIOREN





Inhalt

- 5 Vorwort
- 6 Die GEW braucht die Seniorinnen und Senioren und umgekehrt
- 7 Mitgliedschaft – Beiträge
- 8 Rechtsschutz
- 9 Rechtsfragen zum Ruhestand
- A: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
 - Rente
 - Regelaltersrente
 - 10 Vorgezogene Altersrenten
 - Rente wegen Erwerbsminderung
 - Beginn und Zahlung der Rente
 - Rentenbescheid /Rechtsbehelf
 - 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - Hinterbliebenenrente
 - 12 Anrechnungsregelungen im Rentenrecht
 - 13 Beihilfe
 - 14 Krankenversicherung
- 15 **B: Beamtinnen und Beamte**
 - Pensionierung
 - Gesetzliche Altersgrenze
 - Vorzeitige Pensionierung auf Antrag
 - 16 Vorzeitige Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit
 - Beamtenversorgung
 - Festsetzung der Versorgungsbezüge
 - 17 Auszahlung
 - Dienstzeiten/Anträge
 - 18 Hinterbliebenenversorgung
 - Bezüge für den Sterbemonat
 - Sterbegeld
 - Witwengeld bzw. Witwergeld

- 19 Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen
Nebentätigkeit
Anrechnungsregelungen
- 20 Beihilfe/Krankenversicherung
Bemessungssatz
Beihilfe für Heilkuren
- 21 Beihilfe zu Pflegekosten
Beihilfe im Todesfall
- 22 **C: Sonstige Regelungen für „Beide“**
Vorgriffsstunde der Lehrkräfte
Lebensarbeitszeitkonto
Urlaubsabgeltung
- 23 **Vorsorgemaßnahmen für den Ernstfall**
 - 1. Allgemeine Empfehlungen
 - 2. Ohne Vollmacht geht es nicht!
- 24 A. Vorsorgevollmacht
- 26 B. Betreuervollmacht
- 27 C. Patientenverfügung
- 28 3. Testamentarische Möglichkeiten
- 30 4. Hinweise zu Banken, Schließfächern und Sparbüchern
- 34 Checkliste für den Todesfall
- 35 Wichtige Adressen
- 36 Ehrenamtliches Engagement in der GEW Hessen
- 37 Kontakte GEW Hessen
- 43 Meine Notizen

Die „Rechtsfragen zum Ruhestand“ wurden durch unsere Landesrechtsstelle erfasst. Die Zusammenstellung der „Vorsorgemaßnahmen“ erfolgte durch eine Arbeitsgruppe der Seniorinnen und Senioren der GEW Nordhessen.

Die Broschüre wurde 2017 überarbeitet. Sie wird 2021/2022 wieder angepasst. Aktuelles aus der Rechtsstelle finden sie auf unserer Homepage <https://www.gew-hessen.de/recht> und im Mitgliederbereich.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!



// Mit diesem Ratgeber möchte die GEW Hessen den Service für ihre Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand weiter verbessern. Er soll auch für alle diejenigen ein Ratgeber sein, die über den vorgezogenen Eintritt in den Ruhestand nachdenken. //

Unser Ratgeber kann auch zur Intensivierung des Kontakts untereinander beitragen. Ein Kontakt, den wir für wichtig halten, denn was wäre eine Gewerkschaft ohne den Bezug zu denjenigen, die als Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand ihren spezifischen Blick auf die soziale Entwicklung – einschließlich der Entwicklung des Bildungswesens – und natürlich auch ihre eigenen Interessen haben.

Unsere Pensionäre und Pensionärinnen, unsere Rentnerinnen und Rentner gehören zu uns und wir freuen uns sehr darüber, dass viele von euch regelmäßig an unseren gewerkschaftlichen Veranstaltungen, an Demonstrationen und Kundgebungen teilnehmen.

Unser ausdrücklicher Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen der Redaktionsgruppe aus der Landespersonengruppe Seniorinnen und Senioren, die mit ihrem ehrenamtlichen Engagement diese gelungene Ausgabe ermöglicht haben. Er gilt ebenso den Mitarbeiterinnen der Landesrechtsstelle, die diese Arbeit mit ihrem Fachwissen unterstützt haben.

Lob, Anregung und Kritik sind die Grundlage für eine Weiterentwicklung unseres Ratgebers, den wir regelmäßig auf dem Laufenden halten wollen. Das haben wir uns vorgenommen.

Vielleicht gibt auch diese Ausgabe einen zusätzlichen Impuls für die vielfältige Arbeit unserer Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand auf der Ebene der Kreisverbände. Das wäre schön.

Mit den besten Grüßen

Birgit Koch
Vorsitzende
der GEW Hessen

Maike Wiedwald
Vorsitzende
der GEW Hessen

Die GEW braucht die Seniorinnen und Senioren und umgekehrt

// Selbstverständlich kann die GEW nicht auf die Erfahrungen, das Wissen und im Besonderen auf die Mitarbeit der Seniorinnen und Senioren verzichten. In der GEW warten viele Aufgaben, auch solche, die dafür sorgen, dass Leben in den Ruhestand kommt. //

Wer im Ruhestand ist, geht nicht auf Tauchstation. Die Entwicklung der Gesellschaft und des Bildungswesens ist niemandem egal, der sein Leben lang für Chancengleichheit und bildungspolitische Reformperspektiven gestritten hat.

Ältere GEW-Mitglieder sind gut informiert und stehen weiterhin in der reformpolitischen Debatte. Sie wissen, was sich in Gesellschaft, Bildungspolitik und Pädagogik tut.

Unsere zahlreichen Publikationen, wie „E&W“-Erziehung&Wissenschaft und „HLZ“ – Zeitschrift der GEW Hessen, stellen sicher, dass niemand den Anschluss verliert, nur weil sie oder er nicht mehr im Dienst ist.

Weiter bietet die GEW Informationen und Hilfen und gibt dafür Sonder- und Materialdienste heraus, die beim Landesverband angefordert werden können oder auf der Homepage www.gew-hessen.de abrufbar sind.

Aus dem aktiven Dienst ausscheiden und dann endlich Zeit für längst fällige Aktivitäten haben, das gilt auch für die Seniorinnen und Senioren in der GEW. Sie bleiben aktiv in der Gewerkschaft und sie tun etwas, für sich und andere.

Die wohlverdiente Altersversorgung ist auf Dauer auch ohne gewerkschaftliche Gegenmacht nicht gesichert.

Die gewerkschaftliche Interessenvertretung für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und Rentnerinnen und Rentner hat den gleichen Umfang wie die Arbeit für aktiv Beschäftigte.

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz für Seniorin-

nen und Senioren in versorgungsrechtlichen und sozialrechtlichen Streitigkeiten nimmt zu.

Bei Tod des Mitglieds bleibt der Rechtsschutz für Angehörige aus dem Beschäftigungsverhältnis beitragsfrei erhalten.

Es gibt viele Gründe, auch im Ruhestand in der Bildungsgewerkschaft zu bleiben oder in die GEW einzutreten.

Sie profitieren weiterhin von unseren Leistungen, nehmen Einfluss auf die Bildungs- und Gesellschaftspolitik und unterstützen die gewerkschaftliche Solidargemeinschaft.

Unsere **Rechtsberatung** hilft, wenn es Probleme bei der Berechnung der Bezüge gibt, informiert über Beihilfe und Krankenversicherungsfragen, prüft die Zahlungen an Hinterbliebene ...

Die Stimme der Seniorinnen und Senioren hat in der GEW Gewicht. Gelegenheiten weiter mitzumachen, bieten sich bei vielen Anlässen.

Ansprechpartner für Seniorinnen und Senioren gibt es auf allen gewerkschaftlichen Ebenen: im Kreis-, Regional- Bezirks-, Landes- und Bundesverband.

Ehrenamtlich engagieren kann sich jede Seniorin und jeder Senior in der GEW. Nur wenn auch Seniorinnen und Senioren in der GEW aktiv sind und andere mitziehen, kann die GEW ihre Ziele und ihre Aufgaben optimal erreichen.

(Kontaktadressen im Anhang)

Ruhestand ohne die GEW? Das sollte sich jeder überlegen!

Zumal die Mitgliedsbeiträge entsprechend dem niedrigeren Einkommen (Rente oder Ruhegehalt) herabgesetzt sind.

Um in diesen Genuss zu kommen, muss der Eintritt in den Ruhestand dem Landesverband gemeldet werden.

Mitgliedschaft

Beamtinnen und Beamte im Ruhestand und Rentnerinnen und Rentner müssen auf ihre Altersbezüge, das heißt Beamtenpension, gesetzliche Rente und Betriebsrente, Steuern zahlen.

Dabei können sie u.a. die Werbungskostenpauschale in Höhe von derzeit 102 Euro im Jahr geltend machen. Liegen Werbungskosten über diesem Betrag, können diese geltend gemacht werden.

Die Gewerkschaftsbeiträge gehören auch im Ruhestand/der Rente zu den absetzbaren Werbungskosten (FG Köln v. 2.10.1989 (5 K 4299/88), BVerwG v. 4.6.1981 (5 C 46/80)).

Der Mitgliedsbeitrag für Seniorinnen und Senioren beträgt 0,66 Prozent der Rente bzw. 0,68 Prozent der Pension.

Weitere Auskünfte zum Beitrag gibt es bei der Mitgliederverwaltung der GEW Hessen:

Telefonische Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 13 bis 16 Uhr
Mittwoch, Freitag 9 bis 12 Uhr

Mitglieder A–Ha

Friederike Flechsenhar
069–971293-33

Mitglieder He–M

Tanja Kamp
069–971293-38

Mitglieder N–Z

Annette Fahrenholz
069–971293-34

E-Mail mitgliederverwaltung@gew-hessen.de



Rechtsschutz

Die GEW informiert auf Bundes- und auf Landesebene nicht nur über gewerkschaftspolitische und pädagogische Themen, sondern regelmäßig auch über rechtlich umstrittene Fragen. Diese Hinweise finden Sie in unseren Zeitschriften und unseren Informationen aus der Landesrechtsstelle.

Die Kreis- und Bezirksrechtsberatungen und die Landesrechtsstelle sind für Mitglieder der GEW Hessen die ersten Ansprechpartner. Sollte sich ergeben, dass Rechtsmittel (Widerspruch oder Klage) mit Rechtsschutz der GEW eingelegt werden sollen, ist dies mit der Landesrechtsstelle vorab zu besprechen. In Eilfällen, insbesondere im Bereich des Sozialrechts, können Sie sich auch direkt an die Büros der DGB Rechtsschutz GmbH wenden. Für die Beauftragung einer externen Anwaltskanzlei ohne vorherige Zustimmung der Landesrechtsstelle können wir in der Regel keinen Rechtsschutz gewähren.

Natürlich erhalten auch Mitglieder im Ruhestand Rechtsschutz. Rechtliche Fragen können sich insbesondere im Zusammenhang aus dem Versorgungs-, Sozial- oder Beihilferecht ergeben. Rechtsschutz kann nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie unserer Satzung und den Richtlinien zum Rechtsschutz nur für Mitglieder der GEW gewährt werden. Dies bedeutet, dass wir unseren Rat und unsere Hilfe nur für Mitglieder anbieten können, die bereits vor Eintritt des „Rechtsschutzfalles“ Mitglied waren. Sobald die Mitgliedschaft endet, kann kein Rechtsschutz mehr gewährt werden. Auch eine Beratung „früherer“ Mitglieder ist nicht möglich.

Es gibt viele gute Gründe, auch nach Beginn des Ruhestandes in der GEW zu bleiben. Gewerkschaftlicher Rechtsschutz ist sicher einer davon. Darüber hinaus wird durch jedes Mitglied und jeden Beitrag die gewerkschaftspolitische Arbeit der GEW unterstützt.

Landesrechtsstelle

per Post GEW Hessen, Postfach 17 03 16,
60077 Frankfurt am Main
per Telefon 069 – 97 12 92-23
per Fax 069 – 97 12 93-93
per E-Mail rechtsstelle@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de/recht



Broschüre

Berufsrechtsschutz der GEW

Rechtsfragen zum Ruhestand

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rente

Wann und unter welchen finanziellen Voraussetzungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Rente gehen können, kann hier nicht abschließend dargestellt werden, da die Regelungen sehr umfangreich sind. Eine verbindliche Auskunft zu diesen Fragen erhalten zukünftige Rentnerinnen und Rentner („Versicherte“) bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier ist es sinnvoll, eine individuelle Rentenauskunft einzuholen.

Selbstverständlich steht die Landesrechtsstelle auch für Fragen rund um die Rente zur Verfügung. Da die Rentenversicherung selbst ein umfangreiches Beratungsangebot hat, bitten wir darum, die wesentlichen Informationen zunächst dort einzuholen und sich ggf. ergänzend an die Landesrechtsstelle zu wenden. Zuständig ist in der Regel die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV, ehemals BfA).

Deutsche Rentenversicherung Bund

Post: 10704 Berlin

Telefon: 030–8650

Fax: 030–86527240

Service-Hotline: 0800–100048070

Montag bis Donnerstag 7.30 bis 19.30 Uhr

Freitag 7.30 bis 15.30 Uhr

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Die DRV besitzt in allen größeren Städten Auskunfts- und Beratungsstellen. Dort kann ein persönlicher Beratungstermin vereinbart werden. Darüber hinaus können sich (zukünftige und derzeitige) Rentnerinnen und Rentner an ihrem Wohnort an das Bürgerbüro/Versicherungsamt wenden. Dort erhalten Sie Kontakt zu den örtlichen Versichertenältesten, die für einfache Anfragen zur Verfügung stehen, vor allem aber beim Ausfüllen der umfangreichen und oftmals wenig verständlichen Formulare helfen.

Regelaltersrente

Die Regelaltersrente erhalten Versicherte auf Antrag, die das 67. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen.

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente wird seit 2012 bis 2029 schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung seit 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass dann für Versicherte ab Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Vertrauensschutz Altersteilzeit

Wer vor dem 1. Januar 1955 geboren ist und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit verbindlich vereinbart hat, ist von der Anhebung der Altersgrenze ausgenommen.

Vorgezogene Altersrenten

Vorgezogene Altersrenten sind:

- Altersrenten für langjährig Versicherte (Wartezeit 35 Jahre)
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Wartezeit 45 Jahre)
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (Wartezeit 35 Jahren)
- Altersrente nach Altersteilzeit oder Arbeitslosigkeit
- Altersrente für Frauen

Ob und zu welchen Konditionen (Rentenabschläge) eine vorgezogene Altersrente bezogen werden kann, ergibt sich aus der Rentenauskunft.

Ist die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt, werden die selbst eingezahlten Beiträge auf Antrag erstattet. Alternativ kann durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen ein Rentenanspruch begründet werden. Wie hoch die zu zahlenden Beiträge sind und mit welchem Rentenanspruch dann zu rechnen ist, darüber informiert die DRV.

Rente wegen Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhält, wer aus gesundheitlichen Gründen eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.

Voraussetzungen sind

- es liegt eine volle oder teilweise Erwerbsminderung vor
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung wurden mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt (Ausnahmeregelung für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben; Verlängerung der 5-Jahres-Frist z.B. durch Kindererziehungszeit)
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren ist erfüllt

Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich mindestens drei, aber keine sechs Stunden tätig sein kann.

Voll erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitli-

chen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich keine drei Stunden mehr tätig sein kann. Rente bei teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gibt es für diejenigen, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind. Berufsunfähig ist hier, wer aus gesundheitlichen Gründen in seinem oder einem anderen zumutbaren Beruf weniger als sechs Stunden täglich leisten kann als vergleichbare gesunde Berufstätige.

Beginn und Zahlung der Rente

Versichertenrenten beginnen bei rechtzeitiger Antragstellung mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Wer also zum Beispiel am 15. Mai 2015 die Regelaltersgrenze erreicht, erhält ab dem 1. Juni 2015 die Rente. Die Rente wird allerdings erst am Ende des Monats gezahlt. Wird der Rentenanspruch erst nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, gestellt, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat. Die Überweisung der Rente erfolgt über den Renten-Service der Deutschen Post. Nach Abzug des Eigenanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner wird die monatliche Rente auf das im Rentenanspruch angegebene Konto überwiesen.

www.deutschepost.de/de/r/rentenservice.html

Die Regelaltersrente wird auf Antrag bei Lehrkräften auch dann bereits ausgezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis erst zum Ende des Schulhalbjahres endet (siehe unten).

Rentenbescheid/Rechtsbehelf

Als Abschluss des Rentenverfahrens ergeht ein Rentenbescheid. Dieser beinhaltet unter anderem.

- Beginn der Rente
- Höhe der Rente
- welche Zeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden

Die Berechnungen der Rente sind nach unserer Erfahrung korrekt. Sie sollten aber überprüfen, ob alle rentenrelevanten Zeiten im Versicherungsver-

lauf enthalten sind. Halten Sie den Bescheid für fehlerhaft, so können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Ggf. sollten Sie selbst einen (nur) fristwahrenen Widerspruch mit dem Hinweis einlegen, dass eine Begründung folgt. Mitglieder der GEW Hessen erhalten hierfür durch die Landesrechtsstelle Beratung und – wenn erforderlich – Rechtsschutz. Vertreten werden sie durch die Büros der DGB Rechtsschutz GmbH.

Beendigung Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis endet nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ohne Kündigung mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer **abschlagsfreien Regelaltersrente** erreicht hat. Wann dies der Fall ist, können Sie der Tabelle entnehmen. Bei privaten Arbeitgebern gibt es in der Regel ähnliche Regelungen.

Aufgrund der Sonderregelung im Tarifvertrag Hessen (TV-H) enden die Arbeitsverhältnisse bei Lehrkräften erst zum **Ende des Schulhalbjahres** (31. Januar oder 31. Juli).

Möchte die Lehrkraft, dass das Arbeitsverhältnis vorher endet, muss ein **Auflösungsvertrag** mit dem Schulamt geschlossen werden. Nach unserer Erfahrung ist dies unproblematisch.

Der Auflösungsvertrag wird auch dann geschlossen, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund des Bezugs einer **vorzeitigen Altersrente** beendet werden soll. Die vorzeitige Rente und damit das Ende des Arbeitsverhältnisses müssen sich nicht an den Schulhalbjahren orientieren, dürfen es aber natürlich.

Das Arbeitsverhältnis endet auch, wenn eine unbefristete **Rente wegen Erwerbsminderung** gewährt wird. Wird die Rente nur auf Zeit gewährt – was mittlerweile die Regel ist – ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, in dem die Rente gewährt wird. Wird eine teilweise Erwerbsminderung festgestellt, so endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte unter anderen Bedingungen weiterbeschäftigt werden kann und wenn die/der Beschäftigte innerhalb einer Frist von

zwei Wochen nach Erhalt des Rentenbescheids die Weiterarbeit beim Arbeitgeber beantragt.

Nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses kann ein neues Arbeitsverhältnis begründet werden. Einen Rechtsanspruch auf **Weiterbeschäftigung** nach Erreichen der Regelaltersgrenze gibt es jedoch zumindest im öffentlichen Dienst nicht. Bei einer vorzeitigen Altersrente oder einer Rente wegen Erwerbsminderung sind die Hinzuverdienstmöglichkeiten aber eingeschränkt. Genaueres ergibt sich aus dem Rentenbescheid.

Broschüre: Arbeitsrecht an hessischen Schulen

Hinterbliebenenrente

(Weiter) Zahlung der Rente

Der (bisherige) Rentenanspruch bleibt für den Monat bestehen, in dem der Partner/ die Partnerin verstirbt. Das heißt, die Rente wird (nur) bis einschließlich des „Sterbemonats“ gezahlt. Die Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Folgemonat. War der/die Verstorbene noch nicht in Rente, beginnt die Hinterbliebenenrente bereits mit dem Todestag.

Wenn der/die Verstorbene bereits in Rente war, kann innerhalb von 30 Tagen ein **Rentenvorschuss** beantragt werden. Der Antrag ist beim Renten Service der Deutschen Post AG zu stellen. Die Antragsformulare gibt es bei den üblichen Stellen (Bürgerbüro/Versichertenälteste, Auskunft- und Beratungsstellen der DRV). Der Vorschuss wird in Höhe der dreifachen für den Sterbemonat zu zahlenden Rente gezahlt und wird mit den späteren Ansprüchen auf Hinterbliebenenrente verrechnet.

Die Hinterbliebenenrente selbst muss mit einem gesonderten Antrag beantragt werden.

Höhe der Hinterbliebenenrente

Witwen bzw. Witwer (auch aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) von verstorbenen Rentnerinnen und Rentnern erhalten grundsätzlich Witwen-/Witwerrente.

Die Hinterbliebenenrente wird für die ersten drei auf den Sterbemonat folgenden Monaten in Höhe der vollen, bisherigen Rente gezahlt („**Sterbevierteljahr**“). Es erfolgt keine Einkommensanrechnung.

Danach wird die Rente in folgender Höhe gezahlt:

Die (**große**) **Witwen-/Witwerrente** beträgt

- **60 Prozent** des Rentenanspruchs, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde („**altes Recht**“)
- ansonsten **55 Prozent** des Rentenanspruchs. Wenn die/der Hinterbliebene Kinder bis zum dritten Lebensjahr erzieht oder erzogen hat, wird die Witwen-/Witwerrente um einen Zuschlag erhöht

Die **kleine Witwenrente** beträgt 25 Prozent des Rentenanspruchs des verstorbenen Partners/der verstorbenen Partnerin. Sie wird gezahlt, wenn die/der Hinterbliebene

- das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Todesfälle bis zum 31. Dezember 2011 galt eine Altersgrenze von 45. Diese Altersgrenze wird stufenweise bis zum Jahr 2029 auf 47 angehoben.
- nicht erwerbsgemindert ist und
- kein Kind unter 18 Jahren erzieht.

Die kleine Rente wird nur für 24 Monate gezahlt, es sei denn, es gilt das „**alte Recht**“ (siehe oben).

Keine Hinterbliebenenrente wird gezahlt, wenn

- die Ehe ab dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und
- die Ehe zum Todeszeitpunkt noch kein Jahr bestanden hat, es sei denn, der Partner/die Partnerin ist durch einen Unfall verstorben.

Eine „Rente wegen Todes“ kann auch zu anderen Ansprüchen führen:

- aus Ehen, die vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurden
- aus Ehen, die danach geschieden wurden, wenn Kinder unter 18 Jahren erzogen werden („**Erziehungsrente**“)
- Zahlung einer Rentenabfindung bei Wiederheirat
- Waisenrente

Die Regelungen sind sehr kompliziert. Einen Über-

blick bietet die Broschüre der Deutschen Rentenversicherung: „Hinterbliebenenrente: Hilfe für schwere Zeiten“.

Anrechnungsregelungen im Rentenrecht

Ab Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze erfolgt keine Anrechnung von anderen Einkünften auf die gesetzliche Rente.

Beim Bezug einer vorzeitigen Altersrente und einer Rente wegen Erwerbsminderung gibt es komplizierte Anrechnungsregelungen, die sich auch aus der Höhe der zuletzt bezogenen Einkünfte ergeben. Die für die Rentnerin/den Rentner individuellen Hinzuverdienstgrenzen werden im Rahmen des Rentenbescheids dargestellt.

Auch beim Bezug von Hinterbliebenenrenten werden Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Diese Regelungen sind so kompliziert, dass sie hier nicht dargestellt werden können. Hier kann bei der DRV eine entsprechende Auskunft eingeholt werden.

Zusatzversorgung

Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Zusatzversorgung. Voraussetzung ist, dass die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Weiterhin, dass eine gesetzliche Rente gezahlt wird. Keine Auszahlung erfolgt, solange das Zusatzversorgungspflichtige Beschäftigungsverhältnis noch besteht.

Wird aufgrund einer vorzeitigen Rente durch die DRV ein Rentenabschlag vorgenommen, erfolgt dies auch bei der Betriebsrente. Der maximale Abschlag beträgt hier aber 10,8 Prozent.

Tarifbeschäftigte im hessischen Schuldienst sind bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe versichert. Auf der Internetseite der VBL können sich die Versicherten die Höhe ihrer zu erwartenden Betriebsrente selbst berechnen. Beschäftigte der Kommunen sind bei den Zusatzversorgungskassen versichert. Aber auch andere Arbeitgeber können „Angebote“ einer Betriebsrente haben. Die Beschäftigten werden entsprechend durch den Arbeitgeber informiert.

Der Antrag auf Zusatzversorgung (Betriebsrente)

VBL. Kundenservice

76240 Karlsruhe

Telefonische Servicezeiten:

Montag, Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	8 bis 16.30 Uhr

Versicherte**Pflichtversicherung VBLklassik
per Telefon: 0721-9398931****Freiwillige Versicherung****VBLextra / VBLdynamik
per Telefon: 0721-9398935****Rentnerinnen/Rentner**

Allgemeine Anfragen: 0721-9398939

**Rückrufservice | Kontakt per E-Mail über
Kontaktformular unter: www.vbl.de**

ist über den bisherigen Arbeitgeber, bei Lehrkräften über das Staatliche Schulamt zu stellen. Die Schulämter unterstützen bei der Antragstellung.

Auch bei der Zusatzversorgung gilt eine Wartezeit von fünf Jahren. Wer diese Wartezeit nicht erfüllt, kann bis zum vollendeten 69. Lebensjahr einen Antrag auf Beitragserstattung stellen.

Erstattet werden:

- die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen
- die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen
- die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entrichteten Eigenanteile der Pflichtversicherten an der Umlage
- die für die Zeit vor dem 1. Januar 2002 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung

Die vom Arbeitgeber gezahlten Umlagen sind nicht erstattungsfähig.

Hinterbliebenenrente aus Zusatzversorgung

Die Witwe/der Witwer hat Anspruch auf Betriebsrente, wenn die Ehe mit dem/der Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes noch bestanden hat und eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

Hat die Ehe weniger als zwölf Monate gedauert, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente. Der Witwe/dem Witwer steht dann jedoch der Nachweis offen, dass es nicht der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, ihr / ihm eine Rente zu verschaffen. Wird ein solcher Nachweis erbracht, besteht der Rentenanspruch, auch wenn die Ehe weniger als zwölf Monate gedauert hat.

Die Höhe der Betriebsrente richtet sich nach den Regelungen der gesetzlichen Rente (siehe oben). Ein Einkommen wird ebenfalls entsprechend den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Betriebsrente angerechnet. Hierbei bleiben eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, unberücksichtigt. Eine Anrechnung von Einkommen erfolgt also erst, wenn die Hinzuverdienstgrenze bei der gesetzlichen Rente überschritten wird. Eine Doppelanrechnung von Beträgen, die bereits auf die gesetzliche Rente angerechnet wurden, findet also nicht statt.

Auch die Betriebsrente für Hinterbliebene wird nur auf Antrag gezahlt. Die Rente wird rückwirkend maximal für sechs Monate gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der/ dem Hinterbliebenen nicht bekannt war, dass ein solcher Anspruch besteht. Und es gilt auch dann, wenn der Anspruch auf Betriebsrente zu einer Kürzung des beamtenversorgungsrechtlichen Witwen-/ Witwergeldes für weiter zurückliegende Zeiträume führt.

Beihilfe

Soweit auf Grund der Übergangsregelung noch ein Anspruch auf Beihilfe besteht, endet dieser nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.



Krankenversicherung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bisher Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung waren, können dies bleiben.

Sie werden Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR), wenn sie seit der ersten Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruches mindestens 9/10 der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung waren. Dabei gibt es keinen Unterschied zwischen Pflicht- oder freiwilliger Mitgliedschaft.

Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, aber zuletzt freiwillig gesetzlich versichert war, kann die freiwillige Versicherung weiterführen.

Der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung in der KVdR richtet sich nach der Höhe der gesetzlichen Rente und sonstiger Versorgungsbezüge (z. B. Betriebsrente der VBL, beamtenrechtliches Witwen-/Witwergeld). Auf den Beitrag auf die gesetzliche Rente zahlt die Rentenversicherung einen Zu-

schuss in Höhe von zur Zeit 7,3 Prozent des Rentenbetrags. Der Beitrag auf die Versorgungsbezüge ist durch die Rentnerinnen und Rentner alleine zu tragen.

Diejenigen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit privat krankenversichert waren, können daher auch dann grundsätzlich kein Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung mehr werden, wenn sie Rente beziehen

Den Zuschuss der DRV erhalten aber auch privat krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner.

Beamtinnen und Beamte

Pensionierung

Gesetzliche Altersgrenze

Auch nach dem Hessischen Beamtengesetz (HBG) werden Beamtinnen und Beamte nach Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt. Bis zum 31. Dezember 2010 traten hessische Beamtinnen und Beamte mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet hatten, in den Ruhestand. Mit dem 1. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (1. DRModG) setzte die hessische Landesregierung ihr Vorhaben zur „Pension mit 67“ um. Seit dem 1. Januar 2011 wird die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben. Die Anhebung gilt ab Jahrgang 1947. Ab dem Jahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze 67.

Übergangsweise gilt folgende Tabelle:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst bis einschließlich Jahrgang 1963 treten **zum Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der Regelaltersgrenze** in den Ruhestand, also zum 31. Juli oder

zum 31. Januar eines Jahres. Ab Jahrgang 1964 bereits zum Ende Monats.

Im Hochschulbereich gilt für wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit Lehrverpflichtung das Ende des Semesters.

Vorzeitige Pensionierung auf Antrag

Hessische Beamtinnen und Beamte haben darüber hinaus die Möglichkeit, vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf eigenen Antrag in den Ruhestand zu gehen („Antragsaltersgrenze“). Bei Lehrkräften erfolgt die Versetzung in den Ruhestand stets zum Ende des Schulhalbjahres.

Der Antrag kann frühestens zum Ende des Schulhalbjahres gestellt werden, in dem die Beamtin/der Beamte

- das 62. Lebensjahr vollendet hat
- das 60. Lebensjahr vollendet hat, wenn eine Anerkennung der Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent) vorliegt

Für den Antrag auf Pensionierung gilt keine gesetzliche Frist. Im Schulbereich sollte in der Regel eine Sechs-Monats-Frist eingehalten werden. Wer im letzten Schulhalbjahr Stunden aus dem Lebensarbeitszeitkonto abbaut, muss den Antrag spätestens neun Monate vor dem gewünschten Beginn des Ruhestands stellen. Lehrkräfte, die durch Ansparen der Vorgriffsstunde vor dem Ruhestand ein Schulhalbjahr Freistellung erhalten, sollten den Antrag sechs Monate vor der Freistellung stellen.

Bei einer vorzeitigen Pensionierung auf Antrag erfolgt in der Regel ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 Prozent pro Jahr des vorzeitigen Ruhestands.

Informationen aus der Landesrechtsstelle

„Pensionierung wegen Erreichens der Altersgrenzen“ // „Vorzeitige Pensionierung von Beamtinnen und Beamten mit Schwerbehinderung“

Vorzeitige Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Nach dem Hessischen Beamtengesetz sind Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie dienstunfähig sind. Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn Beamtinnen/Beamte dauerhaft nicht in der Lage sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch den Dienstherrn, bei unterrichtenden Lehrkräften also durch das Staatliche Schulamt. Grundsätzlich ist die Entscheidung auf ein Gutachten des ärztlichen Dienstes der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales („Versorgungsämter“) zu stützen.

Das Pensionierungsverfahren wird entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Beamten/der Beamtin eröffnet. Auf die Höhe der „Pension“ hat dies keine Auswirkung.

Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Dienstherr der Beamtin/dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt hat. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf Besoldung, sondern auf Beamtenversorgung.

Eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann beendet und die Beamtin/der Beamte „reaktiviert“ werden, wenn keine Dienstunfähigkeit mehr vorliegt. Die Überprüfung der Dienstunfähigkeit kann durch den Dienstherrn angeordnet werden. Eine Reaktivierung ist bis zur Regelaltersgrenze möglich. Die Reaktivierung kann auch auf Antrag der Beamtin/des Beamten erfolgen. Ein Anspruch auf Reaktivierung besteht, wenn der Antrag innerhalb von zehn Jahren nach Beginn des Ruhestands gestellt wird. Werden die Beamten später wieder in den Ruhestand versetzt, wird das Ruhegehalt nach der dann geltenden Rechtslage berechnet. Es wird aber mindestens das Ruhegehalt in alter Höhe gezahlt.

Eine Reaktivierung ist auch bei Vorliegen einer nur begrenzten Dienstfähigkeit möglich.

Bei einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit wird in der Regel ein Versorgungsabschlag abgezogen. Der maximale Abschlag beträgt 10,8 Prozent.

Informationen aus der Landesrechtsstelle

„Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit“

„Begrenzte Dienstfähigkeit“

Beamtenversorgung

Festsetzung der Versorgungsbezüge

Die Beamtenversorgung (Ruhegehalt/„Pension“) wird von Amts wegen festgesetzt. Hierfür muss kein Antrag gestellt werden. In Hessen erfolgt die Festsetzung der Versorgungsbezüge durch das Regierungspräsidium Kassel. Von dort erhalten die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten einen entsprechenden Bescheid über ihre Versorgungsbezüge.

Regierungspräsidium Kassel

Post: Regierungspräsidium Kassel, Beamtenversorgung, Dezernat 14.1

Postanschrift: Steinweg 6, 34117 Kassel

Telefon: 0561–106-0

Fax: 0611–327640925

[www.rp-kassel.hessen.de/Arbeit und Soziales/Versorgungsverwaltung](http://www.rp-kassel.hessen.de/Arbeit%20und%20Soziales/Versorgungsverwaltung)

Die Festsetzung der Versorgungsbezüge können Sie überprüfen lassen. Die Berechnungen sind zwar in der Regel rechnerisch korrekt, jedoch gibt es immer wieder rechtliche Fragen, die umstritten sind (z.B. zurzeit die Anerkennung von Zeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses). Ansprechpartner hierfür sind die GEW- Kreis- und Bezirksrechtsberatungen und die GEW-Landesrechtsstelle.

Eile ist in der Regel nicht geboten, da das Regierungspräsidium die „**Erstfestsetzungen**“, das heißt den Bescheid über die erstmalige Berechnung der zustehenden Pension, nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versieht. Man muss also nicht innerhalb eines Monats ein Rechtsmittel einlegen. Das Rechtsmittel (**Klage**) muss erst innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bescheides bei Gericht eingehen, damit der Bescheid nicht rechtskräftig wird.

Aber Achtung: **Andere Bescheide** (beispielsweise über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Erwerbseinkommen) sind meistens mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Das heißt, wenn nicht **innerhalb eines Monats** nach Erhalt

des Bescheids Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben wird, wird der Bescheid rechtskräftig und kann aus rechtlichen Gründen grundsätzlich nicht mehr aufgehoben werden.

Ein Widerspruch ist seit einigen Jahren im Bereich des Beamtenversorgungsrechts in Hessen nicht mehr möglich. Es muss gleich geklagt werden.

Auszahlung

Bei einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt die Versetzung in den Ruhestand kurzfristig. Daher liegt in den meisten Fällen die Berechnung der Pension zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Die Hessische Bezügestelle zahlt deshalb in der Regel zunächst einen Abschlag in Höhe von ca. 58 Prozent der Vollzeitbesoldung. Teilweise werden auch die Bezüge aus dem aktiven Beamtenverhältnis für einen Monat weitergezahlt, so dass im nächsten Monat eine Verrechnung mit den zustehenden Versorgungsbezügen erfolgt.

Die Auszahlung der Beamtenversorgung erfolgt durch:

Hessische Bezügestelle (HBS)
 – Nebenstelle Wiesbaden –
 Kreuzberger Ring 58, 65205 Wiesbaden
Telefon: 0611–344-0
Fax: 0611–344-500
E-Mail: poststelle-wi@hbs.hessen.de
 www.hbs.hessen.de

Informationen aus der Landesrechtsstelle:

„Beamtinnen und Beamte im Ruhestand – Eine Information für unsere Neuen“

Dienstzeiten/Anträge

Es gibt Dienstzeiten, die immer ruhegehaltfähig sind und andere, die ruhegehaltfähig sein können. Letzteres sind Ausbildungszeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses (z. B. Studium) und „Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses“. Nach der im Jahr 2014 eingeführten Verwaltungspraxis muss die Anerkennung dieser „Kann-Zeiten“ nicht mehr beantragt

werden. Vielmehr werden diese Zeiten berücksichtigt, es sei denn, die Beamtin/der Beamte wünscht dies nicht. Diese Frage kann sich nur stellen, wenn neben dem Anspruch auf Beamtenversorgung noch ein Anspruch in anderen Alterssicherungssystemen besteht, insbesondere auf gesetzliche Rente. Bis auf die Zeit der Hochschulausbildung können Zeiten in beiden Systemen berücksichtigt werden.

Einer Herausnahme, zum Beispiel von Zeiten als Lehrkraft im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, bedarf es nicht. Bei der Hochschulausbildung ist es fast ausschließlich sinnvoll, diese im System der Beamtenversorgung berücksichtigen zu lassen. Etwas anderes kann aus unserer Sicht nur gelten, wenn aufgrund geringer Dienstzeiten „nur“ die Mindestversorgung erreicht wird.

Zur Berücksichtigung von **Kindererziehungszeiten** für Kinder, die ab dem 1. Januar 1992 oder zu einer Zeit geboren wurden, zu der die Beamtin oder der Beamte noch nicht im Beamtenverhältnis stand, muss ein Antrag gestellt werden. Die Antragsformulare gibt es beim Regierungspräsidium. Keine Berücksichtigung im Rahmen der Beamtenversorgung erfolgt, wenn die Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rente berücksichtigt werden.

Entsprechendes gilt für Zeiten einer **Pflege**.

Der Antrag ist – am besten auf dem Dienstweg – an das Regierungspräsidium zu richten. Wird der Antrag spätestens drei Monate nach Beginn des Ruhestands gestellt, können die Zeiten von Anfang an berücksichtigt werden. Andernfalls werden sie erst ab Datum der Antragstellung berücksichtigt.

Informationen aus der Landesrechtsstelle:

„Beamtenversorgung – Berechnung leicht(er) gemacht“

„Beamtenversorgung – Einstieg für Einsteiger“ (Einstellungen ab dem 1. Januar 1992)

Hinterbliebenenversorgung

Bezüge für den Sterbemonat

Die für den Sterbemonat zustehenden Dienstbezüge verbleiben den Erben der verstorbenen Beamtinnen und Beamten. Die noch nicht an die verstorbenen Beamtinnen und Beamten gezahlten Teile der Besoldung können statt an die Erben auch an die Ehegatten und die Kinder gezahlt werden. Waren die Beamtinnen und Beamten vor dem Todesfall beurlaubt, standen ihnen keine Dienstbezüge zu. Daher erfolgt auch keine Zahlung an die Erben.

Sterbegeld

Sterbegeld ist eine einmalige Zuwendung an die Hinterbliebenen der Verstorbenen. Dabei ist zwischen dem **pauschalen Sterbegeld** und dem **Kostensterbegeld** zu unterscheiden.

Anspruch auf das pauschale Sterbegeld haben:

- Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner
- Kinder

Für den Fall, dass es diese Anspruchsberechtigten nicht gibt:

- Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Adoptiveltern, Großeltern)
- Geschwister, Geschwisterkinder oder Stiefkinder, wenn sie mit den verstorbenen Beamtinnen und Beamten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die Verstorbenen überwiegend ihre Ernährer waren

Das Sterbegeld wird in der **zweifachen Höhe der Dienstbezüge** gezahlt. Auch wenn die Verstorbenen teilzeitbeschäftigt waren, werden Vollzeitbezüge zu Grunde gelegt. Das Sterbegeld ist in einer Summe zu zahlen.

Anspruch auf das Kostensterbegeld haben sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben. Das Sterbegeld wird bis zur Höhe der entstandenen Aufwendungen gezahlt. (Ein Antrag beim RP Kassel ist zu stellen.)

Sterben ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamte, so wird das Sterbegeld so festgesetzt, als wenn der Urlaub mit dem Beginn des Sterbemonats abgelaufen wäre und entsprechende Dienstbezüge gezahlt worden wären.

Das Kostensterbegeld wird nach dem Einkommenssteuerrecht als steuerfreie Beihilfe behandelt. Das pauschale Sterbegeld ist wie die Beamtenversorgung zu versteuern.

Witwengeld bzw. Witwergeld

Witwen bzw. Witwer (auch aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) von verstorbenen Lebenszeitbeamtinnen und -beamten und von verstorbenen Ruhestandsbeamtinnen und -beamten erhalten grundsätzlich Witwen-/Witwergeld. Bei verstorbenen Beamtinnen und Beamten auf Probe wird das Witwen-/Witwergeld nur gezahlt, wenn die Beamtinnen und Beamten an den Folgen einer Dienstbeschädigung (Dienstunfall, Berufskrankheit) verstorben sind.

Das Witwen-/Witwergeld beträgt

- **60 Prozent des Ruhegehalts**, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens einer der Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde
- ansonsten **55 Prozent des Ruhegehalts** der/des Verstorbenen. Hier gibt es jedoch Sonderregelungen, wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind

Das Witwen-/Witwergeld wird gekürzt, wenn die Witwe oder der Witwer mehr als zwanzig Jahre jünger ist als die oder der Verstorbene und aus der Ehe keine Kinder stammen.

Das Witwen-/Witwergeld wird für jedes Jahr des über zwanzigjährigen Altersunterschiedes um 5 Prozent gekürzt, höchstens jedoch um 50 Prozent. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr der Ehe dem gekürzten Betrag 5 Prozent des Witwen-/Witwergeldes hinzugesetzt, maximal bis zum Erreichen der vollen Höhe des Witwen-/Witwergeldes.

Kein Witwengeld

Ausgeschlossen werden Ansprüche, wenn von einer sogenannten Versorgungsehe ausgegangen wird. Kein Anspruch besteht daher, wenn

- die Ehe nicht **mindestens drei Monate** gedauert hat, es sei denn, dass der Tod durch ein auf äußere Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis eingetreten ist („Unfall“)

oder

- die Ehe erst **nach dem Eintritt in den Ruhestand** der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten geschlossen wurde und der verstorbene Ruhestandsbeamte/die verstorbene Ruhestandsbeamtin zur Zeit der Eheschließung die gesetzliche Regelaltersgrenze bereits erreicht hatte

oder

- die oder der Verstorbene die versorgungsrechtliche **Wartezeit von fünf Dienstjahren** am Todestag nicht erfüllt hat

Informationen aus der Landesrechtsstelle:

„Beamtenversorgung – Versorgung der Hinterbliebenen“

Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen

Nicht wenige Beamtinnen und Beamte haben einen Anspruch auf gesetzliche Rente, entweder aus einer eigenen Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder aber durch Versorgungsausgleich nach einer Scheidung.

Wichtig ist: Die gesetzliche Rente erhält nur, wer einen entsprechenden Antrag auf Rente bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) stellt. Die DRV hat in vielen größeren Städten Auskunft- und Beratungsstellen. Über das örtliche Bürgerbüro (Versicherungsamt) erhält man jedoch auch Kontakt zu ehrenamtlichen Versichertenältesten, die vor allem beim Ausfüllen der doch sehr umfangreichen Antragsformulare behilflich sind.

Wer als Beamtin/als Beamter vorzeitig in den Ruhestand tritt, erhält die gesetzliche Rente in der Regel dennoch erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Denn in den meisten Fällen ist die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von 35 Jah-

ren für eine vorzeitige Altersrente nicht erfüllt. Einen Ausgleich für diese Lücke kann es nur in den Fällen einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit geben.

Ist die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt, werden die selbst eingezahlten Beiträge auf Antrag erstattet. Alternativ kann durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen ein Rentenanspruch begründet werden. Wie hoch die zu zahlenden Beiträge sind und mit welchem Rentenanspruch dann zu rechnen ist, darüber informiert die DRV.

Weiteres zur Rente (auch für Beamte) erfahren Sie unter dem Kapitel „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

Die gesetzliche Rente und die Betriebsrente aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst können zu einer Kürzung der Beamtenversorgung führen. Alle Ansprüche zusammen dürfen die „Höchstpension“ nicht überschreiten. Das heißt, das beamtenversorgungsrechtliche Ruhegehalt wird eventuell gekürzt. Die Höchstgrenze ist in der Regel das Ruhegehalt, das sich aus dem Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent, gegebenenfalls abzüglich Versorgungsabschlag, ergibt.

Informationen aus der Landesrechtsstelle:

„Beamtenversorgung – Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen“

Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte im Ruhestand können weiterhin erwerbstätig sein. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Pensionierung durch Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit.

Informationen aus der Landesrechtsstelle:

„Beamtenversorgung – Nebentätigkeit und Zusatzeinnahmen im Ruhestand“

Weitere Anrechnungsregelungen

Das Beamtenversorgungsrecht enthält eine Reihe von Regelungen für die Fälle, in denen Versorgungsansprüche (eigene Pension oder Hinterblie-

benenversorgung) mit eigenen Einkünften, Versorgungsansprüchen oder Renten zusammentreffen. Darüber hinaus existieren auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung Anrechnungsregelungen, wenn eine Rente mit Einkünften aus Erwerbstätigkeit oder eigenen Versorgungsansprüchen zusammentrifft. Näheres erfahren Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Wichtig: Wenn die Anrechnung einer Rente/Betriebsrente zu einer Kürzung des Ruhegehalts führt, erfolgt dies auch dann, wenn die Rente oder Betriebsrente nicht beantragt wird.



Informationen aus der Landesrechtsstelle:

„Beamtenversorgung – Versorgung der Hinterbliebenen“

„Beamtenversorgung – Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen“

„Beamtenversorgung – Nebentätigkeit und Zusatzeinnahmen im Ruhestand“

Beihilfe/Krankenversicherung

Zuständig für die Beihilfe ist – wie bisher – die Beihilfestelle des Regierungspräsidiums Kassel in Hünfeld. Beim ersten Beihilfeantrag nach Beginn des Ruhestands muss angegeben werden, dass Sie sich im Ruhestand befinden. Nach unserer Kenntnis erfolgt (noch) keine Meldung des Schulamts oder des Versorgungsdezernats an die Beihilfestelle.

Am Status (das heißt Privatversicherung oder Versicherung als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung) ändert sich durch die Pensionierung nichts. Eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen (Pflicht-) Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner ist nicht möglich.

Ab Beginn des Ruhestands erhöht sich der allgemeine Bemessungssatz für **private Leistungen** um zehn Prozentpunkte. Privat Krankenversicherte müssen sich daher mit ihrer privaten Krankenversicherung in Verbindung setzen, um den Tarif entsprechend anzupassen. Seit 2009 muss beachtet werden, dass nach gesetzlichen Regelungen die Erstattung, die durch Krankenversicherung und Beihilfe erfolgt, den Rechnungsbetrag nicht übersteigen darf. Man darf sich insoweit also nicht „überversichern“.

Eine problemlose Vertragsanpassung erfolgt nach

Informationen zur Beihilfe erhalten Sie beim Regierungspräsidium Kassel

Dezernat Beihilfen/Hünfeld
36086 Hünfeld

Telefon: 0561–1061550

Montag bis Donnerstag

8 bis 16.30 Uhr

Fax: 0611–327640911

www.rp-kassel.hessen.de

unserer Kenntnis immer dann, wenn die Änderung des Bemessungssatzes innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Ruhestands der Versicherung mitgeteilt wurde. Aber auch bei einer späteren Mitteilung scheint die Anpassung in der Regel ohne Nachteile zu erfolgen.

Maßgeblich für die Höhe des Bemessungssatzes sind (immer) die Verhältnisse am Tag des Eingangs des Beihilfeantrags bei der Beihilfestelle.

Bei freiwillig gesetzlich krankenversicherten Beamtinnen und Beamten im Ruhestand besteht weiterhin der Anspruch auf **Sachleistungsbeihilfe**. Der Bemessungssatz bleibt bei 50 Prozent.

Beamtinnen und Beamte, die zusätzlich einen Anspruch auf gesetzliche Rente haben, erhalten außerdem einen **Zuschuss zur Krankenversicherung**. Freiwillig gesetzlich Versicherte sollten auf diesen Zuschuss verzichten, da mit Erhalt des Zuschusses der Anspruch auf Sachleistungsbeihilfe entfällt. Bei privat Krankenversicherten vermindert sich der Bemessungssatz ab einem Zuschuss von 41 Euro um 20 Prozent. Daher ist es sinnvoll, auf diesen Zuschuss zu verzichten, soweit er den Betrag von 40,99 Euro monatlich übersteigt. Dies können Sie sich von der Rentenversicherung berechnen lassen.

Beihilfe für Heilkuren

Beihilfen für Heilkuren (das heißt für Unterkunft und Verpflegung) gibt es nur bei aktiven Beamtinnen und Beamten. Ausgeschlossen sind Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und deren Angehörige. Begründet wird dieser Ausschluss mit dem Umstand, dass eine Heilkur die Dienstfähigkeit erhalten bzw. wiederherstellen soll. Sonstige (medizinische) Aufwendungen am Kurort werden

erstattet, wenn eine entsprechende ärztliche Verordnung vorgelegt wird. Der Beihilfeanspruch bei Krankenhaus- und Sanatoriumsbehandlungen sowie ärztlichen Leistungen bleibt auch im Ruhestand bestehen.

Beihilfen zu Pflegekosten

Die Höhe der Beihilfe zu den nachstehenden genannten Leistungsarten richtet sich – abweichend von den Bemessungssätzen bei Krankheitskosten – nach folgenden Bemessungssätzen:

Sie betragen bei

- den Mitgliedern der gesetzlichen Pflegeversicherung unabhängig vom Familienstand 50 v. H.
- bei den Mitgliedern der privaten Pflegeversicherung 50 v. H.
- bei im Dienst stehenden Beihilfeberechtigten 50 v. H.
- bei im Dienst stehenden Beihilfeberechtigten mit mindestens zwei Kindern im Familienzuschlag 70 v. H.
- bei Ehegatten und bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern 70 v. H., bei Kindern und Waisen 80 v. H.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionen sind nicht beihilfefähig, es sei denn, ein bestimmter einkommensabhängiger Eigenanteil wird überschritten.

Bei erstmaliger Beantragung einer Beihilfe zu Pflegekosten ist die Mitteilung der Pflegekasse/Pflegeversicherung über die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Einstufung in eine bestimmte Pflegestufe der Beihilfestelle vorzulegen.

Berücksichtigungsfähige Angehörige, die selbstständige Mitglieder einer gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung sind (z. B. AOK, Ersatz-, Betriebs-, Innungskrankenkasse), erhalten die vorstehend aufgeführten Leistungen ausschließlich von ihrer Pflegekasse ohne Beteiligung der Beihilfestelle. Unterrichten Sie Ihre Pflegekasse/Pflegeversicherung über Ihre Beihilfeberechtigung!

Beihilfe im Todesfall

Für die Aufwendungen aus Anlass des Todes des Beihilfeberechtigten sowie für dessen letzte Krankheit erhalten der hinterbliebene Ehegatte sowie die leiblichen und angenommenen Kinder Beihilfe. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt.

Andere als die genannten Personen erhalten grundsätzlich bei Vorlage der Originalbelege Beihilfe, soweit sie in Rechnung gestellte Aufwendungen bezahlt haben. Der Nachlass bleibt unberücksichtigt. Bestattungs-/Sterbegelder und sonstige Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, sind jedoch zu berücksichtigen.

Wer als Erbe nicht Ehegatte, leibliches oder angenommenes Kind der/des verstorbenen Beihilfeberechtigten war, erhält zu den Aufwendungen der/des Verstorbenen Beihilfe, auch wenn die/der Beihilfeberechtigte die Aufwendungen noch vor ihrem/seinem Tod bezahlt hat.

Grundsätzlich übernimmt die Beihilfe auch Aufwendungen zu den Bestattungskosten. Erhalten Hinterbliebene jedoch Sterbegeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz von mindestens 2000 Euro, erfolgt keine zusätzlich Erstattung von Bestattungskosten durch die Beihilfe.

Sonstige Regelungen für „beide“

Vorgriffsstunde der Lehrkräfte

Vom 1. August 1998 bis zum 31. Juli 2008 mussten alle Lehrkräfte zwischen dem 35. und 50. Lebensjahr die Vorgriffsstunde (oder auch Vorarbeitsstunde oder Arbeitszeitkonto) leisten. Darüber hinaus war und ist es möglich, freiwillig Stunden zusätzlich zu leisten, um eine Freistellung im letzten Schulhalbjahr vor Beginn des Ruhestands zu erreichen.

Wer auf Grund einer Versetzung in den Ruhestand die vorgearbeiteten Stunden nicht mehr abbauen kann, bekommt die Stunden ausgezahlt. Den Antrag auf Auszahlung stellt man am besten über die bisherige Schule, möglich ist jedoch auch eine Antragstellung direkt beim Staatlichen Schulamt.

Die Stunden werden in Hessen nach den Sätzen der „Mehrarbeitsvergütungsordnung“ ausgezahlt. Diese Sätze sind niedriger als die „Besoldung pro Stunde“. Dies ist bei Vollzeitkräften rechtlich nicht zu beanstanden. Bei Teilzeitbeschäftigten wurde durch die GEW Hessen gerichtlich durchgesetzt, dass eine anteilige Besoldung zu zahlen ist.

Eine Auszahlung erhalten nicht die Lehrkräfte, die bereits im Sommer 2007 einen Antrag auf Auszahlung gestellt haben.



Informationen aus der Landesrechtsstelle:
„Vorgriffsstunden“

Lebensarbeitszeitkonto

Mit Wirkung zum 1. Januar 2007 wurden den Beamtinnen und Beamten und den angestellten Lehrkräften Stunden auf dem Lebensarbeitszeitkonto (LAK) gutgeschrieben. Die Gutschrift endet mit dem Schulhalbjahr nach dem 50. Geburtstag. Danach ist es möglich, durch Mehrarbeit von 0,5 Pflichtstunden pro Woche weiteres Guthaben anzusparen.

Das Zeitguthaben soll in der Regel durch eine Reduzierung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl am

Ende des aktiven Berufslebens abgebaut werden, also durch eine Ermäßigung im letzten Schuljahr vor Beginn des Ruhestandes, vor Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit oder der Freistellung aufgrund der „Vorgriffsstunden“.

Auf Antrag kann die Ermäßigung auch im letzten Schulhalbjahr erfolgen.

Reichen die Stunden hierfür aus, kann auch eine komplette Freistellung für das letzte Schulhalbjahr beantragt werden.

Kann der Abbau aufgrund von Krankheit/Dienstunfähigkeit nicht erfolgen, werden die Stunden ausgezahlt.



Informationen aus der Landesrechtsstelle:
„Lebensarbeitszeitkonto“

Urlaubsabgeltung

Wenn vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses/vor Beginn des Ruhestands der Mindesturlaub von vier Wochen pro Kalenderjahr krankheitsbedingt nicht genommen werden konnte, besteht ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung. In Bereichen, in denen nicht erfasst wird, wann Urlaub genommen wird, kann ein entsprechender Nachweis aber schwierig sein.



Informationen aus der Landesrechtsstelle:
„Beamtenrecht – Urlaubsabgeltung nach Dienstunfähigkeit“
Broschüre „Arbeitsrecht an hessischen Schulen“

Vorsorgemaßnahmen

Allgemeine Empfehlungen

Alle wichtigen persönlichen Dokumente sollten gemeinsam an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, den die Angehörigen – Bevollmächtigte/r – kennen oder leicht finden können.

Zu diesen Urkunden gehören vor allem: Geburts- und Heiratsurkunde, erteilte Vollmachten (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Testament), Bestimmungen für den Todesfall, Versicherungspolice, Sparbücher, Grundbuchauszüge, Mietvertrag etc.

Angestellte müssen ihre lückenlosen Rentenversicherungsunterlagen aufbewahren.

Bei Sammlungen oder wertvollen Gegenständen empfiehlt es sich, nicht nur eine Aufstellung anzufertigen, sondern auch zu notieren, um was es sich handelt und wie wertvoll die Gegenstände sind.

Ohne Vollmacht geht es nicht (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung)

Die meisten Menschen glauben, dass im Notfall – also, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind – die Familie für sie handeln darf.

Das ist ein gewaltiger Irrtum:

- eventuell sind die verbliebenen Angehörigen dazu nicht wirklich bereit
- im Ernstfall dürfen Familienangehörige nicht für sie entscheiden, sogar Ehegatten oder Kinder können nur mit einer entsprechenden Vollmacht für sie handeln

In der Praxis nehmen Ärzte und Kliniken meistens an, dass vor allem bei Ehegatten eine Bevollmächtigung vorliegt.

Sollten aber die Ärzte bei schwerwiegenden Entscheidungen über Leben und Tod anderer Meinung sein, werden sie und vor allem das Betreuungsge-

richt (= Amtsgericht) eine gültige Vollmacht verlangen.

Ohne Vollmacht gibt es nicht einmal eine Auskunft – selbst an den Ehepartner nicht. Daher ist es dringend geboten, Vorsorge zu treffen mit einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.



Folgende Texte können verwendet werden:

Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung

A. Vorsorgevollmacht

Die nachstehende Vollmacht soll dann gelten, wenn ich durch Alter oder Krankheit daran gehindert bin, für mich selbst zu sorgen.

Diese Bestimmung ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung von mir an die/den Bevollmächtigte/n, welche nur im Innenverhältnis (meine Person und meine Bevollmächtigte oder mein Bevollmächtigter) gilt. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten und Behörden ist die Vollmacht uneingeschränkt.

Ich _____

geb. am _____

wohnhaft _____

bevollmächtige hiermit _____

geb. am _____

nachfolgend der/die **Bevollmächtigte** genannt

mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung überhaupt zulässig ist, umfassend zu vertreten.

Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.

Sie dient auch der Anordnung einer Betreuung und soll bei Eintritt einer Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers und auch im Falle, dass trotzdem ein Betreuer bestellt werden muss, nicht erlöschen. Die Vollmacht bleibt über den Tod hinaus wirksam.

Der/die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit, kann als Vertreter/in insbesondere auch mit sich selbst Verträge abschließen.

Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers, soweit eine Vertretung rechtlich zulässig ist, insbesondere, ohne dass durch die folgende beispielhafte Aufzählung die umfassende Vollmacht eingeschränkt wird:

- zur Verfügung über Vermögensgegenstände jeder Art, zum Erwerb und zur Verwaltung von Vermögensgegenständen
- zur Verfügung über Bankkonten, Depots und sonstiges Geldvermögen und zur Regelung aller Bankgeschäfte
- zur Vertretung gegenüber Versicherungsgesellschaften und gegenüber den Ausgebern von Renten, Versorgungsbezügen und Sozialhilfe
- zur Regelung sämtlicher Steuerangelegenheiten und zu Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden
- zum Abschluss und zur Auflösung von Heimverträgen und zur Vertretung gegenüber der jeweiligen Heimleitung
- zu sämtlichen Prozesshandlungen;
- zu geschäftsähnlichen Handlungen wie Mahnung oder Fristsetzung
- zu Schenkungen, auch an die/den Bevollmächtigte/n selbst

Persönliche Angelegenheiten

Die/der Bevollmächtigte ist ferner berechtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen persönlichen Angelegenheiten, soweit dies rechtlich zulässig ist, zu vertreten. Insbesondere ist die/der Bevollmächtigte zu allen Erklärungen und Handlungen berechtigt, zu denen ein/e Betreuer/in mit oder ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts befugt wäre, wie

- zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass der/die Vollmachtgeber/in auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 BGB); hierbei ist jede/r Bevollmächtigte auch befugt, Krankenunterlagen einzusehen und alle Informa-

tionen von den behandelnden Ärzten einzuholen, die von ihrer Schweigepflicht hiermit entbunden werden

- zur Einwilligung in den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen
- zur Einwilligung in eine Unterbringung, die mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme verbunden ist (§ 1906 Abs. 1 BGB)
- zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne von § 1906 Abs. 4 BGB (Freiheitsentziehung durch mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise)
- zur Begründung und zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum (§ 1907 BGB)

Hier kann auch festgelegt werden, in welchem Heim man untergebracht werden möchte, wenn der Gesundheitszustand es erfordert oder ob man auf jeden Fall zu Hause gepflegt werden möchte. Auch die Form der Bestattung ist festlegbar.

Weitere Bevollmächtigte

Für den Fall, dass die/der Bevollmächtigte mich nicht mehr vertreten kann oder will, ernenne ich zu meinen weiteren Bevollmächtigten:

1. _____

geb. am _____

2. _____

geb. am _____

Im Innenverhältnis ordne ich an, dass jeweils nur ein weiterer Bevollmächtigter zum Zuge kommt, und zwar in der vorstehend aufgeführten Reihenfolge; erst dann also, wenn der zunächst benannte weitere Bevollmächtigte das Amt nicht annehmen kann oder annehmen will, soll die Bevollmächtigung auf den nächstbenannten weiteren Bevollmächtigten übergehen.

Im Außenverhältnis zu Dritten gilt derjenige als mein weiterer Bevollmächtigter, der eine von mir unterzeichnete Ausfertigung dieser Urkunde in Händen hält.

Die Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen. Sie soll auch dann wirksam bleiben, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte oder ein Betreuer für mich bestellt wird.

B. Betreuungsverfügung

Für den Fall, dass trotz erteilter Vorsorgevollmacht die Bestellung eines Betreuers erforderlich werden sollte, soll die/der **Bevollmächtigte zum Betreuer** bestellt werden. (Siehe Reihenfolge der Vorsorgevollmacht.)

Informationen (auch zu nachfolgender Patientenverfügung):

„Betreuungsrecht 2014“ | Schlagworte: Patientenverfügung, Betreuung, Betreuungsrecht; 20.05.2014

www.hsm.hessen.de oder publikationen@hsm.hessen

C. Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich infolge von Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage sein sollte, meinen Willen zu bilden oder verständlich zu äußern, lege ich Folgendes fest:

1. Die nachfolgende Verfügung gilt in folgenden Situationen:

- a) wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde bzw.
- b) wenn in Folge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Tod noch nicht absehbar ist. Dies gilt für Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung oder fortgeschrittenen Hirnabbauprozess ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Organversagen. Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

2. In den unter 1 beschriebenen Situationen verlange ich:

- a) die Unterlassung von Wiederbelebungsmaßnahmen bzw. die Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen (wie künstliche Beatmung oder künstlicher Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr, insbesondere durch eine PEG-Sonde), die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden;
- b) lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im Speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3. Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt.

Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Entscheidungsunfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich schriftlich oder nachweislich mündlich widerrufen habe. Ich sehe es daher nicht als erforderlich an, die vorstehenden Erklärungen betreffend die Patientenverfügung in den kommenden Jahren schriftlich zu bestätigen. Sollte ich wider Erwarten an der Patientenverfügung nicht festhalten wollen, werde ich die die Patientenverfügung enthaltenden Ausfertigungen dieser Urkunde einziehen.

4. Die/der Bevollmächtigte wird beauftragt und ermächtigt, diesen Wünschen Geltung zu verschaffen.

Auch ein evtl. bestellter Betreuer ist an die vorstehend geäußerten Behandlungswünsche gebunden.

Datum:

Unterschrift:

Will man der Vollmacht gegenüber Dritten mehr Gewicht verleihen, ist es sinnvoll, die Unterschrift auf dem Notariat zu leisten. Diese „öffentliche Beurkundung“ ist mit einer geringen Gebühr verbunden. Vollmachten können beim Zentralen Vorsorgeregister www.vorsorgeregister.de der Bundesnotarkammer registriert werden. Beim Register wird jedoch nicht das Schriftstück erfasst, sondern die Person/en der Bevollmächtigten mit Anschrift und Telefonnummern. Das Vorsorgeregister überlässt dann eine ZVR-Card, die in der Geldbörse mitgenommen werden kann zur Dokumentation, dass eine Vollmacht erteilt wurde. Die Betreuungsgerichte der Amtsgerichte fragen vor Einrichtung einer Betreuung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer an, ob Vollmachten vorhanden sind, so dass häufig auf diese Weise gerichtlich angeordnete Betreuungen umgangen werden können.

Testament

Wer möchte, dass sein Nachlass in die „richtigen Hände“ gerät, der sollte zu Lebzeiten ein Testament errichten. Nach dem deutschen Erbrecht können grundsätzlich nur Personen mit gemeinsamen Vorfahren erben, die sogenannten Verwandten – Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel und Onkel, Tanten, Nichten, Neffen etc.

Ausgeschlossen von der Erbfolge sind „angeheiratete Verwandte“ – Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stieftochter etc. Auch geschiedene Ehegatten haben keinen Erbanspruch.

Eine Ausnahme gilt für den überlebenden Ehegatten; eine weitere gilt für Adoptivkinder, die nach 1977 in Deutschland adoptiert wurden.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen. Der eingetragene Lebenspartner wird dem gesetzlichen Erbrecht eines Ehegatten gleichgestellt.

Wird kein Testament gemacht, so tritt die „gesetzliche Erbfolge“ ein. Das heißt, dass das Erbe unter den Erben 1. Ordnung (eheliche Kinder und nichteheliche Kinder ; Enkelkinder; Urenkelkinder) aufgeteilt wird. Der überlebende Ehegatte erhält die Hälfte des Erbes, wenn er mit dem Verstorbenen im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte. (Dürfte meistens vorliegen.)

Erbmasse: Der Haushalt gehört dem Ehegatten (Ehegatten-Voraus). Bargeld und Vermögen werden entsprechend der Erbanteile aufgeteilt. Immobilien gehören den Erben gemeinsam.

Sind keine Erben der 1. Ordnung vorhanden , so kommen die Erben der 2. Ordnung (Eltern; Geschwister; Nichten und Neffen) zum Zuge. Der überlebende Ehegatte erhält die Hälfte des Erbes.

Sind weder Erben der 1. noch der 2. Ordnung vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die gesamte Erbschaft. Sollte kein überlebender Ehegatte

vorhanden sein, so kommen die Erben der 3. Ordnung (Großeltern und deren Abkömmlinge) zum Zuge.

Erbengemeinschaft: Die gesetzlichen Erben (überlebender Ehegatte, Kinder etc.) bilden eine Erbengemeinschaft. Da jedem Erben ein Anteil am Erbe zusteht, kann nur gemeinsam über den Nachlass verfügt werden. Hier sind Konflikte vorprogrammiert, denn jeder Erbe kann die Auszahlung seines Erbes verlangen.

Wenn ein Testament vorhanden ist, so überlagert dies die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge. Es erben also nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden; Ausnahme: die Pflichtteilberechtigten. (Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, er ist ein reiner Geldanspruch, der aus dem Nachlass des Erblassers gezahlt werden muss.)

Die Errichtung eines Testaments ist immer dann sinnvoll, wenn größere Werte auf dem Spiel stehen oder eine unwirtschaftliche Verteilung des Nachlasses unter einer Vielzahl von Erben vermieden werden soll.

Das private Testament

Das private Testament ist bei klaren und übersichtlichen Erbverhältnissen zu empfehlen. Es unterliegt bestimmten Formvorschriften: Es ist nur wirksam, wenn der Ausstellende seinen „letzten Willen“ von Anfang bis Ende eigenhändig mit Tinte oder Kugelschreiber (dokumentenecht) schreibt und unterschreibt. Ort und Datum nicht vergessen.

In komplizierten Fällen sollte ein notarielles Testament erstellt werden.

Dies trifft auch zu, wenn weder Ehegatten noch Kinder als Erben vorhanden sind. Der Erbe müsste ansonsten beim Erbscheinantrag alle erbberechtigten Personen benennen; dies ist mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden, da die Verwandtschaftsverhältnisse mit Originalurkunden (Geburts-, Heiratsurkunden etc) nachgewiesen werden müssen.

Seit dem 1. Januar 2012 wird von der Bundesnotarkammer das zentrale Testamentsregister geführt. Alle notariellen Urkunden mit Erbfolgeregelungen muss der Notar dort registrieren lassen mit der Angabe des Hinterlegungsortes (zuständiges Amtsgericht – Nachlassgericht – des Wohnortes) der Verfügung.

Private Testamente können dort auch registriert werden (www.testamentsregister.de), müssen ebenso in die Verwahrung des Amtsgerichts – Nachlassgericht – gegeben werden.

Banken, Bankschließfächer, Sparbücher

Ebenso ist es erforderlich, bei Banken für den Notfall vorzusorgen.

Es empfiehlt sich, sofern das Konto nicht als Gemeinschaftskonto bei Eheleuten und Lebenspartnern geführt wird, dass mindestens eine weitere Person zeichnungsberechtigt ist, damit im Ernst- bzw. Verhinderungsfall ein Zugriff auf Konten, Sparbücher, Depots und Schließfächer möglich ist.

Da jede Bank bei Vollmachtserteilung unterschiedlich verfährt, sollte man mit dem Geldinstitut in Kontakt treten und Vorsorge treffen. Die Vollmacht „über den Tod hinaus“ (mit Lichtbild des Zeichnungsberechtigten und Ausweis) sollte beim kontoführenden Geldinstitut hinterlegt werden.

Wichtig ist es, darauf zu achten, dass eine Vollmacht bzw. Unterschriftenberechtigung über den Tod der Kontoinhaberin, der Kontoinhabers hinaus Gültigkeit hat.

Alte Gemeinschaftskonten sollten überprüft werden, ob sie auch „über den Tod hinaus“ gelten.

Bei der Erteilung von Vollmachten sollte bedacht werden, dass diese auch missbraucht werden können. Daher könnte es empfehlenswert sein, eine Vollmacht auf bestimmte Konten bzw. Handlungen der Höhe des Geldes nach zu beschränken und gegebenenfalls auf mehrere Personen zu verteilen.

In einem Verzeichnis sollten alle Bankverbindungen, Bankdepots, Sparbücher, Verträge über vermögenswirksame Leistungen, Prämiensparverträge, Bausparverträge unter Angabe der Kontennummer, des Geldinstituts, der Bausparkasse erfasst sein.

Ist ein **Bankschließfach** angemietet, sollte auch hier die Zugangsberechtigung – „über den Tod hinaus“ – und der Aufbewahrungsort des Schließfachschlüssels geregelt sein.

Wichtig: Mit dem Tod endet das Bankgeheimnis

Kreditinstitute sind gesetzlich verpflichtet, beim Tod eines Kunden sofort das zuständige Finanzamt über alle Vermögenswerte (Konten, Wertpapierdepots und auch Schließfächer) zu unterrichten, die der Verstorbene ihnen anvertraut hatte.

Damit kann die Erbschaftssteuerstelle erkennen, ob der Verstorbene seine Zinseinnahmen angegeben hatte und damit der Einkommenssteuer unterworfen war. Weiter sind die für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzämter verpflichtet, die Einkommenssteuerabteilung des zuständigen Finanzamtes zu unterrichten. Eventuell sind Einkommenssteuern nachzuzahlen.

Übersicht über Konten bei Sparkassen und Banken			
Name des Instituts Bank, Sparkasse, ZwSt.	Art des Kontos Sparbuch, Girokonto etc.	Konto-Nr.	Zeichnungsberechtigt: (Vor-/Zuname/Anschrift)

Hinweise zu den genannten Konten:

Checkliste für den Todesfall

1. Unmittelbar nach dem Todesfall sofort zu erledigen:

- Beim Todesfall in der Wohnung: Hausarzt oder Notarzt verständigen, Krankenunterlagen bereithalten
- Totenschein vom Arzt ausstellen lassen bzw. vom Krankenhaus, Senioren- oder Pflegeheim besorgen
- Familienangehörige verständigen
- Bestattungsinstitut einschalten und zu übertragende Aufgaben festlegen

2. Folgende Aufgaben, die teilweise vom Bestattungsinstitut übernommen werden (genau absprechen, wer was tut!), sind so schnell wie möglich zu erledigen.

- Standesamt spätestens am nächsten Werktag verständigen und Sterbeurkunde erstellen lassen (einschließlich drei beglaubigter Kopien, weitere Kopien können jederzeit per Computer angefertigt werden)
- Falls eine Überführung stattfinden soll, Leichenpass beim Standesamt beantragen, ggf. mit Angabe betreffs einer vorgesehenen Einäscherung
- Stadt/Gemeinde, Kirche/Pfarramt verständigen (Grabstelle)
- Termin und Art der Trauerandacht festlegen (bei Einäscherung keine terminliche Eile gegeben), Trauermahl absprechen
- Arbeitgeber/Dienstherrn der/des Verstorbenen, GEW, Partei, Vereinsvorstände, Freunde usw. informieren, gegebenenfalls wegen Nachruf und Beisetzung
- Art der Trauerandacht festlegen
- Rentenversicherung bzw. Zahlstelle für Versorgungsbezüge informieren *)
- Todesanzeige veranlassen, Trauerbriefe drucken lassen und versenden
- Lebensversicherungen der/des Verstorbenen informieren (Achtung: die Versicherungen verlangen die Meldung innerhalb von 48 Stunden, insbesondere bei Unfall oder Selbsttötung!) *)
- Versicherungen der/des Verstorbenen informieren (Krankenkasse, Unfall und weitere) *)
- Bausparkassen, Hypotheken – oder Darlehensgeber informieren *)
- Daueraufträge, Einzugsermächtigungen, Abonnements, Mitgliedschaften und Lieferverträge stoppen bzw. widerrufen | teilweise *) erforderlich
- Mietvertrag ggf. kündigen.
- Eigenen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn um notwendige Arbeits- bzw. Dienstbefreiung bitten
- Sterbegeld beantragen *)
- Nachlassgericht: Testament und/oder Erbschein vorlegen/beantragen.

*) Sterbeurkunde (Kopie) beifügen

Adressen

Rente

Deutsche Rentenversicherung Bund

Post: 10704 Berlin

Telefon: 030–865 0

Fax: 030–86527240

Service-Hotline: 0800–100048070

Montag bis Donnerstag 7.30 bis 19.30 Uhr

Freitag 7.30 bis 15.30 Uhr

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Auszahlung der Beamtenversorgung

Auszahlung der Beamtenversorgung

Hessische Bezügestelle (HBS)

– Nebenstelle Wiesbaden –

Kreuzberger Ring 58, 65205 Wiesbaden

Telefon: 0611–344-0

Fax: 0611–344500

E-Mail: poststelle-wi@hbs.hessen.de

www.hbs.hessen.de

Zusatzversorgung

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

VBL Kundenservice

76240 Karlsruhe

Telefonische Servicezeiten:

Montag, Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Dienstag, Mittwoch
und Freitag 8 bis 16.30 Uhr

Versicherte

Pflichtversicherung VBLklassik

Telefon: 0721–9398931

Freiwillige Versicherung

VBLextra / VBLdynamik

Telefon: 0721–9398935

Rentner

Allgemeine Anfragen: 0721–9398939

**Rückrufservice | Kontakt per E-Mail über
Kontaktformular unter: www.vbl.de**

Beihilfestelle

Beihilfestelle

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat Beihilfen/Hünfeld

36086 Hünfeld

Pakete/Kuriersendungen an:

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat Beihilfen/Hünfeld

Niedertor 13, 36088 Hünfeld

Kundenzentrum:

Telefon: 0561–1061550

Montag bis Donnerstag 8 bis 16.30 Uhr

Fax: 0611–327640911

www.rp-kassel.hessen.de

Persönliche Vorsprachen:

Nur in Kassel, Scheidemannplatz 1

Montag, Donnerstag

und Freitag 8 bis 12 Uhr

Dienstag 12.30 bis 16.30 Uhr

Mittwoch keine Sprechzeiten für persönliche
Vorsprachen!

Fax: 0611–327640911

E-Mail: beihilfe@rpks.hessen.de

Bitte keine Beihilfeanträge per E-Mail

Berechnung der Beamtenversorgung

Regierungspräsidium Kassel

Post: Regierungspräsidium Kassel, Beamten-
versorgung, Dezernat 14.1

Postanschrift: Steinweg 6, 34117 Kassel

Telefon: 0561–106-0

Fax: 0611–327640925

[www.rp-kassel.hessen.de/Arbeit und
Soziales/Versorgungsverwaltung](http://www.rp-kassel.hessen.de/Arbeit%20und%20Soziales/Versorgungsverwaltung)

Ehrenamtlich engagieren kann sich jede Seniorin, jeder Senior in der GEW

Nur wenn auch Seniorinnen und Senioren in der GEW aktiv sind und andere mitziehen, kann die GEW ihre Ziele und ihre Aufgaben optimal erreichen.

In jedem Kreisverband gibt es eine Personengruppe Seniorinnen und Senioren (siehe Anhang).

Seniorinnen und Senioren aktiv in der GEW Hessen? Regelmäßige Treffen

Rentenprobleme, Stellung der Senior_innen in der Gesellschaft, Kriminalität, Verkehrsprobleme sowie Aktuelles in der GEW – das und vieles mehr sind unsere Themen. Wir beteiligen uns an Kampagnen unserer Gewerkschaft und pflegen den Kontakt zu den anderen Gewerkschaften.



Interessiert?

Dann melden Sie sich bei einem unserer Vorstandsmitglieder. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Ihre Mitarbeit.



Fotos: Vorstand der Personengruppe Seniorinnen und Senioren der GEW Hessen

2. Foto v.l., erste Reihe: Tagung mit Annette Loycke, Referentin der Landesrechtsstelle (Mitte)

www.gew-hessen.de/mitmachen/arbeits-personengruppen/senior-innen/

GEW-Kontakte

Abkürzungen

Personengruppe: PG | GEW-Bezirksverband: BV | GEW-Kreisverband: KV | GEW-Regionalverband: RV

VORSTAND DER PERSONENGRUPPE (PG) SENIORINNEN UND SENIOREN DER GEW HESSEN

Evelyn Schulte-Holle

Telefon 02772–51354

E-Mail evelyn.schulte-holle@t-online.de

Heiner Becker

Telefon 069–518189

E-Mail heiner.becker@gew-frankfurt.de

PERSONENGRUPPE SENIORINNEN UND SENIOREN IN DEN BEZIRKSVERBÄNDEN

Vorstand BV Mittelhessen

Dietmar Becher

Telefon 0641–51816

Fax 0641–51816

E-Mail dibegi@t-online.de

Vorstand BV Südhessen

Marliese Fent

Telefon 06181–23726

E-Mail jumael@t-online.de

Dorothea Mannshardt

Telefon 06462–3743

E-Mail mannshardt@t-online.de

Vorstand BV Frankfurt

Heiner Becker

Telefon 069–518189

E-Mail heiner.becker@gew-frankfurt.de

Maximiliane Ritter

Telefon 06433–3942

E-Mail ritter-hadamar@t-online.de

Lothar Ott

E-Mail lothar.ott@gew-frankfurt.de

Vorstand BV Nordhessen

Willi Kammelter

Telefon 0561–69085850

E-Mail kammelterw@gmx.de

Hans-Georg Krapf

Telefon 0561–2888060

E-Mail kh-gkr@t-online.de

GEW-Kontakte

GEW-Hauptvorstand

Reifenberger Str. 21 | 60489 Frankfurt | Postfach 900409
Telefon 069-78973-0 | E-Mail info@gew.de | www.gew.de

GEW-Landesverband Hessen

Zimmerweg 12 | 60325 Frankfurt
Postfach 170316 | 60077 Frankfurt
Telefon 069-971293 -0 | E-Mail info@gew-hessen.de | www.gew-hessen.de

Öffnungszeiten

Geschäftsstelle

Montag bis Donnerstag	10.00 bis 11.45 Uhr
Montag bis Donnerstag	12.45 bis 15.30 Uhr
Freitag	10.00 bis 11.45 Uhr
Freitag	12.45 bis 13.30 Uhr

Mitgliederverwaltung

Montag, Dienstag, Donnerstag	13.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	10.00 bis 11.45 Uhr

VORSITZENDE DER GEW-KREISVERBÄNDE**Bergstraße**

www.gew-bergstrasse.de

Elke Fischer

elke.metz@gew-bergstrasse.de

Odenwald

www.gew-odenwald.de

Angelika Lerch

a.lerch@gew-odenwald.de

Darmstadt Stadt

www.gew-darmstadt.de

Klaus Armbruster

info@gew-darmstadt.de

Darmstadt Land

www.gew-da-land.de

Juliane Hofman

juliane.hofman@online.de

Dieburg

www.gew-dieburg.de

Thomas Gleißner

t.gleissner@gew-dieburg.de

Groß-Gerau

www.gew-gg-mtk.de

Robert Hottinger

r.hottinger@gew-gg-mtk.de

Main-Taunus-Kreis

www.gew-gg-mtk.de

Katja Pohl

katja.m.pohl@web.de

Büdingen

www.gew-buedingen.de

Ingrid Haesler

i.haesler@gew-buedingen.de

Friedberg

Peter Zeichner

pezeichner@gmx.de

Hochtaunuskreis

Rolf Helms-Derfert

rolf-helms-derfert@t-online.de

Offenbach Stadt

www.gew-offenbach.de

Michael Köditz

m.koeditz@gew-offenbach.de

Offenbach Land

www.gew-offenbach.de

Ruth Storn

r.storn@gew-offenbach.de

Gelnhausen

www.gew-main-kinzig.de

Herbert Graf

h.graf@gew-main-kinzig.de

Hanau

www.gew-main-kinzig.de

Ingabritt Bossert

i.bossert@gew-main-kinzig.de

Schlüchtern

www.gew-main-kinzig.de

Günther Fecht

g.fecht@gew-main-kinzig.de

Wiesbaden-Rheingau

www.gew-wiesbaden.de

Christoph Hahn

c.hahn@gew-wiesbaden.de

Untertaunus

www.gew-wiesbaden.de

Thomas Nink

gew-untertaunus@web.de

Marburg-Biedenkopf

www.gew-marburg.de

Hille Kopp-Ruthner

hille.kopp@gew-marburg.de

Dill

www.gew-dill.de

Folker Albrecht-Rubertus

folker.albrecht@gew-dill.de

Limburg

www.gew-limburg.de

Anna Held

a.held@gew-limburg.de

Oberlahn

Antje Barth

witluth@t-online.de

Wetzlar

Jens Hormann

jhormann@gew-wetzlar.de

Alsfeld

www.gew-alsfeld.de

Sigrid Krause

sigrid.krause@gew-alsfeld.de

Gießen Stadt und Land

www.gew-giessen.de

Susanne Arends

susanne-arends@gew-giessen.de

Lauterbach

www.gew-lauterbach.de

Gerno Hanitsch

gerno.hanitsch@gew-lauterbach.de

Kassel Stadt

www.gew-nordhessen.de

Simon Aulepp

aulepp@googlemail.com

Kassel Land

www.gew-nordhessen.de

Jens Zeiler

jens.zeiler@gew-nordhessen.de

Frankenberg

Sieglinde Peter-Möller

sieglinde.peter-moeller@t-online.de

Homberg

Sebastian Schackert

se.scha@gmx.de

Melsungen-Fritzlar

Herbert Rinker

herbert.rinker@t-online.de

Waldeck

Dr. Anke Weichenhain

a.weichenhain@members.bserv.de

Ziegenhain

Wolfgang Schwanz

wolfgangschwanz@schwa-gew.de

Eschwege

www.gew-hrwm.de

Anja von Specht

anja@vonspecht.de

Hersfeld-Rotenburg

www.gew-hrwm.de

Cornelia Kallenbach

hef-rof@gew-hrwm.de

Witzenhausen

www.gew-hrwm.de

Richard Maydorn

r.maydorn@gew-hrwm.de

Fulda

www.gew-hrwm.de

Cornelia Barby

cornelia.barby@t-online.de

Hünfeld

Patricia Kraus

patricia.m.kraus@t-online.de

Bezirksverband Frankfurt

www.gew-frankfurt.de

Sebastian Guttman

sebastian.guttman@gew-frankfurt.de

Meine Notizen



Impressum

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen
Zimmerweg 12, 60325 Frankfurt**

Redaktion GEW Hessen

Personengruppe Seniorinnen und Senioren sowie Annette Loycke, Ulrich Märtin

Telefon 069–971293 -0 | Fax 068–971293 -93

E-Mail info@gew-hessen.de | www.gew-hessen.de

Karikaturen Thomas Plaßmann

Titelfoto Robert Kneschke, fotolia

